

Wien - Gloggnitzer - Eisenbahn.

Bestimmungen für Reisende.

1. Die P. T. Reisenden werden ersucht, die nachstehenden und die sonstigen öffentlich bekannt gemachten Vorschriften genau zu beachten, den die Ordnung des Dienstes und die eigene Sicherheit bezweckenden Anordnungen der Beamten und Angestellten der Eisenbahn Folge zu leisten, und die Besten in Ausübung ihrer Berufspflichten nöthigenfalls zu unterstützen.

2. Jeder Reisende von Wien nach Neustadt oder weiter hat sich, den bestehenden Pass-Vorschriften gemäß, mit den erforderlichen Reise-Documenten zu versehen. Ansfähigen Civilpersonen werden zur Erleichterung Passirscheine von ihrer Obrigkeit auf die Dauer eines ganzen Jahres ausgefertigt. Auf der Bahnstrecke zwischen Wien und Theresienfeld bedürfen die Passagiere keiner Passirscheine.

3. Die Stations-Cassen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Wagenzuges geöffnet, jedoch sind daselbst die Fahrkarten immer nur für den zunächst folgenden Train zu bekommen.

4. Alle Passagiere haben sich zeitlich genug vor der Fahrt bey der betreffenden Stationscassa Fahrbillets bis zu ihrem Bestimmungsorte zu lösen, dieselben dem aufgestellten Portier oder Thürsteher zur Abreißung der Coupons vorzuzeigen, und sich in den zu ihrer Aufnahme bestimmten Raum zu begeben. Kein Reisender darf in den Wagen steigen, ohne mit einer Karte versehen zu seyn, deren Betrag den Händen des Stations-Cassiers überliefert worden ist; dies gilt auch für den Fall, wenn Passagiere mit demselben Train in eine weitere Station zu fahren wünschen, als wozu sie durch das zuerst gelöste Billet berechtigt sind.

5. Jeder Reisende hat kleine Gepäckstücke bis zum Gesamtgewichte von höchstens 25 Pfund unter eigener Aufsicht frey, wenn sie sich ohne Anstand und Belästigung der Mitfahrenden unter seinen Sitz legen lassen. — Das übrige Reisegepäck muß eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Trains der Gepäcks-Expedition zur Beförderung übergeben werden, und es ist sich dabey nach den erlassenen Bestimmungen zu richten.

6. Kleine Kinder, welche noch nicht gehen können, dürfen nur in Begleitung erwachsener Personen mitgenommen, und müssen auf dem Schooße gehalten werden, um die Nebenreisenden nicht zu belästigen. Jede Person hat nur ein solches Kind frey, und für die übrigen die Fahrtafe für ältere Kinder zu entrichten. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen bloß die halbe Fahrtafe in allen Wagenklassen, ebenso Militär in Montur vom Feldweibel abwärts, letzteres jedoch nur in der 3. Wagenklasse und, wie bey Kindern, ohne unbedingten Anspruch auf einen Sitzplatz.

7. Die Zahlungen müssen in currenter Münze geschehen: auch soll bey Empfangnahme von Fahrbillets der Tarbetrag derselben, wo möglich, in gezählter Münze abgegeben werden, da der Geldwechsel mit schneller Abfertigung unvereinbar ist.

8. Die Fahrbillets haben mit den Wagenklassen gleiche Farbe, so zwar, daß für die erste Classe grüne Billets und grüne Wagen, für die zweite Classe gelbe Billets und gelbe Wagen, und für die dritte Classe graue Billets und graue Wagen bestimmt sind. Jedes Billet ist nur für die darauf bezeichnete Station, Fahrt und Wagenklasse gültig, weshalb die Reisenden ersucht werden, daselbe gleich bey Empfangnahme zu prüfen, da spätere Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

9. Nach dem ersten Glockenzeichen, welches auf den Hauptstationen 5 Minuten vor der Abfahrt erfolgt, wird das Ausgeben der Fahrbillets eingestellt, und es bleiben die Cassen bis nach dem Abgange des Trains geschlossen. Die Reisenden haben längstens nach diesem Zeichen ihre Plätze gegen die Voreweisung der Fahrbillets nur in der dadurch bezeichneten Wagenclasse einzunehmen; nach dem zweyten Läuten werden die Eingänge zu den Bahnhöfen oder Personenhallen abgesperrt, so wie die Wagenthüren zugemacht; — später eintretende Passagiere werden nicht mehr zugelassen, deren Billets verlieren ihre Gültigkeit, können also nicht zurückgenommen oder durch neue ersetzt werden.

10. Ein Rückersaß des Fahrgeldes findet überhaupt nur dann Statt, wenn durch eingetretene Hindernisse eine Fahrt unterblieben oder theilweise unterbrochen worden wäre, und zwar wird die Vergütung bloß von jener Station an geleistet, von welcher die Fahrt nicht weiter fortgesetzt werden konnte; außerdem haben die Passagiere keinen Anspruch auf Entschädigung.

11. Das herumgehen der Reisenden in anderen Theilen des Bahnhofes, als den zum Ein- und Aussteigen bestimmten Räumen, ist nicht erlaubt; auch müssen dieselben sich jederzeit von den Maschinen und Fahrgeleisen entfernt halten. Das Publikum hat sich mit Anfragen nicht an den Locomotivführer, da derselbe einzig zur Besorgung der Maschine aufgestellt ist, sondern an die Conducteurs zu wenden.

12. Sobald das Zeichen zur Abfahrt mit dem Horne gegeben wurde, oder der Zug sich in Bewegung gesetzt hat, ist den Reisenden das Einsteigen in die Wagen unter keiner Bedingung mehr gestattet, da dies mit Gefahr verbunden ist.

13. Ausgeschlossen von den Fahrten sind Personen im betrunkenen Zustande, so wie alle jene, welche durch Krankheit oder eckelhafte Gebrechen den Mitreisenden beschwerlich fallen können.

14. Die Conducteurs sind berechtigt, Personen, welche sich unanständig betragen, oder durch ihr Benehmen den Mitreisenden lästig werden, und den gemachten Vorstellungen und Erinnerungen keine Folge geben, ohne Weiteres auf der Bahn auszusetzen; dertey Individuen verlieren zugleich den Anspruch auf Ersatz der bezahlten Fahrtafe.

15. Wenn Reisende in einer bessern Wagenclasse zu fahren wünschen, als wozu sie durch bereits gelöste Fahrbillets berechtigt sind, so können die Karten vor der Fahrt an der betreffenden Cassa nur dann gegen Daraufbezahlung der Preisdifferenz umgetauscht werden, wenn dieselben noch mit den Coupons versehen sind; unter Weges haben die Passagiere die Preisdifferenz den Conducteurs zu bezahlen, vorausgesetzt, daß in der höheren Wagenclasse noch leere Plätze vorhanden sind.

16. Den Reisenden ist das Öffnen der Wagenthüren nur im Falle eines eingetretenen besonderen Vorfalles, worüber die Conducteurs Auskunft zu geben beauftragt sind, gestattet; in allen andern Fällen, besonders während der Fahrt ist dies strenge verboten; ebenso das Hinausstellen auf die Plattformen der Wagen.

17. Das Aussteigen ist den weiterreisenden Personen ohne unausweichlicher Nothwendigkeit auf den Zwischenstationen nicht erlaubt. Wer sich daselbst eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechtes für die Weiterfahrt und auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes verlustig.

18. Die Reisenden haben sich auf ihren Sitzen ruhig zu

verhalten; das Stehen auf den Bänken, das Übersteigen der Rücklehnen, das Hinausbeugen über die Seiten des Wagens und das Anlehnen an die Thüren ist strenge untersagt.

19. Auf den Zwischenstationen haben sich die Passagiere, welche die Fahrt mitmachen wollen, bereit zu halten, um, sobald die Glocke oder Dampfweife das Herannahen des Wagenzuges verkündet, und derselbe anhält, ungefaunt in jene Wagen einsteigen zu können, welche ihnen vom Conduc-teur angewiesen werden; auch müssen sich diese Reisenden, wenn in den ankommenden Wagen, besonders an Sonn- und Feyer-tagen, keine leeren Sitze mehr vorhanden wären, herbey lassen, einen nachfolgenden Train abzuwarten, da ihre Aufnahme nur unter dieser Bedingung Statt findet.

20. Das Fahr-billet ist stets zur Revision bereit zu halten, auf Verlangen des Conduc-teurs vorzuzeigen und erst vor dem Eintreffen in der betreffenden Station abzugeben. Wer ohne Billet oder mit einem ungültigen im Wagen betroffen wird, hat die Tare für die ganze Strecke, welche der Train von seinem Abgangsorte an zurückgelegt hat, bis zur Station, wo der Reisende aussteigt, oder wo Billets ausgegeben werden können, zu bezahlen. Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reisende eine Defraudation begehen wollte, so kann die sogleiche Entfernung desselben aus dem Wagen vom Ober Conduc-teur angeordnet werden.

21. Bey der Ankunft des Zuges wird sogleich der Ausgang des Bahnhofes geöffnet. Um möglichen Unfällen vorzubeugen, dürfen die Reisenden erst dann die Wagen verlassen, wenn der Train ganz stille steht. — Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung ist es nothwendig, daß die Reisenden sich sogleich entfernen, also am Bahnhofe nicht länger verweilen, als zur Empfangnahme des Gepäcks erforderlich ist. Auf den größeren Zwischenstationen wird bey Annäherung des Zuges ein Zeichen mit der Glocke gegeben, und der Zugang zum Ein-

steigeplatze erst dann geöffnet, wenn die ausgestiegenen Personen denselben verlassen haben.

22. Das Tabakrauchen in den Wagen 2. und 3. Classe ist gestattet, in der 1. Wagenclasse aber blos in den dazu bestimmten Abtheilungen, oder nur dann, wenn die nahe Sitzenden keine Einwendung machen und mit Vorsicht und Reinlichkeit verfahren wird. — Das Tabakrauchen in den Salon, wagen und Passagiersalen, so wie in der Nähe der Holzplätze, ist verboten.

23. Die Conduc-teure oder Diener der Gesellschaft haben für die Reisenden die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, und es ist ihnen strenge untersagt, Trinkgelder zu fordern.

24. Gegenstände, welche längs der Bahn oder in den Wagen gefunden werden, sind bey der Wiener Cassa zu erforschen, und von den Parteyen gegen genaue Bezeichnung und Bestätigung zu erheben.

25. Da der Direction daran gelegen ist, gegründete Beschwerden des Publikums zu erfahren, und möglichst schnell abzustellen, so werden die P. T. Reisenden ersucht, bemerkte Uebelstände in das auf jeder Haupt-Station befindliche Beschwerdebuch mit Unterzeichnung des Namens, Standes und Wohnortes einzuschreiben, jedoch dadurch keinen Aufsehalt zu verursachen. Betreffen solche das Dienstpersonale, so ist Nummer oder Name derjenigen anzugeben, über welche Klage geführt wird, da ohne diese Angabe keine Untersuchung eingeleitet werden könnte; hinsichtlich mündlicher Beschwerden hat man sich an jene Beamten zu wenden, welche ein Zeichen im Knopfloche tragen.

26. Die Besichtigung der Stationsplätze ist nur gegen Erhebung von Eintrittskarten, welche bey der Stationscasse um 10 kr. C.M. pr. Person zu haben und dem Portier abzugeben sind, gestattet.

Beförderung des Passagier-Gepäcks und der Eilgüter mit Personen-Trains.

Bestimmungen für Passagier-Gepäcke.

1. Jedem Reisenden ist es gestattet, kleine Gepäckstücke, als: Nachsäcke, Packete, Schachteln etc. bis zum Gesammtgewichte von höchstens 25 Pfund unter eigener Aufsicht bey sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Effecten dürfen daher nicht auf, sondern müssen unter die Sitze gelegt werden, und die Unternehmung übernimmt dafür durchaus keine Verantwortung.

2. Die Portiere und Conduc-teure dürfen kein Gepäck, welches mehr wiegt, oder nicht unter den Sitzen der Personenwagen leicht Raum findet, passiren lassen.

3. Derley Gepäck muß gut emballirt und mit den Namen des Eigenthümers und Bestimmungsortes deutlich und dauerhaft bezeichnet, längstens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Trains der Gepäcks-Expedition gegen Receipts übergeben, und der Frachtohn nach dem Tarife im Vorhinein berichtet werden.

4. Gepäck, welches Flüssigkeiten oder Materialien enthält, die durch Reibung oder auf andere Weise Schaden verursachen könnten, als: chemische Präparate, Zünd- und Knallwerk, geladene Gewehre etc., darf unter keiner Bedingung mitgenommen oder der Gepäcks-Expedition zur Beförderung übergeben werden; in Fällen, wo solches verheimlicht wurde, hat der Eigenthümer allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Gepäck; dasselbe muß jedoch sogleich nach der Ankunft des Trains am Bestimmungsorte

gegen Rückgabe des Receipts in Empfang genommen werden, weil eine längere Haftung nicht Statt finden kann. Bey Verlust eines Receipts ist das Gepäck nur gegen befriedigende Legitimation und Sicherstellung zu erhalten.

6. Für durch Verschulden des Eisenbahn-Personales in Verlust gerathene Gegenstände bezahlt die Unternehmung gegen Rückgabe der Receipts 1 fl. C.M. pr. Sporco-Pfund; außerdem wird kein weiterer Schadenersatz geleistet.

7. Beschädigtes Gepäck wird, wenn kein gütliches Einkommen über den Betrag der Entschädigung Statt findet, als in Verlust gerathen behandelt, in welchem Falle daselbe der Unternehmung gegen Bezahlung des pr. Pfund garantirten Betrages anheim fällt. — Wenn ein Verlust oder Abgang, oder eine Beschädigung durch mangelhafte oder unzureichende Emballage, oder überhaupt durch Verschulden der Parteyen entsteht, wird keine Vergütung bezahlt.

8. Es steht jedem Reisenden frey, sein gesamntes Gepäck zu einem höheren Werthe pr. Sporco-Pfund, als die obige Vergütungsnorm bestimmt, versichern zu lassen, in welchem Falle $\frac{1}{2}$ Procent des angegebenen Wertes (nie aber weniger als 10 kr.) ohne Rücksicht auf Entfernung als Assuranz-Prämie zu bezahlen ist; dies kann jedoch nur für wirkliches Reisegepäck geschehen, und nicht etwa für Papiere mit Geld oder werthvollen Gegenständen.

9. Die garantirten oder assureirten Beträge werden nach erwiesenem Abgange von Gepäckstücken, je nach dem Gewichte derselben, dem Inhaber des Receipts längstens am dritten Tage bezahlt, jedoch muß die Anmeldung nach Nr. 5

folglich geschehen seyn, weil spätere Reclamationen nicht berücksichtigt werden können.

10. Auf allen Hauptstationen sind Gepäckträger bestellt, welche ein Numero am Arme tragen. Die Taxen sind auf den Bahnhöfen angeschlagen, und es darf von den Trägern unter keinem Vorwande mehr gefordert werden. Ist bey der Nachbausehaffung des Gepäcks die Wiener-Linie zu passiren, so hat der Eigentümer bey der Revision von Seite des Gefällnamtes gegenwärtig zu seyn.

Bestimmungen für Eilgüter.

11. Mit den Personen-Trains wird auch Eilgut transportirt; die Uebernahme geschieht bey allen Gepäck-Stationen auf den Bahnhöfen, spätestens eine Stunde vor Abgang des betreffenden Trains; die tarifmäßige Gebühr ist stets bey der Ausgabe der Güter zu bezahlen.

12. Eilgüter, die von den verschiedenen Stationen nach Wien oder in andere Hauptbahnhöfe gelangen, werden den Partheyen awisirt und sind in dem Expeditions-Bureau des betreffenden Bahnhofes gegen Rückgabe des Aviso längstens in 24 Stunden nach der Ankunft abzuholen, oder werden auf Verlangen durch die Träger der Unternehmung gegen separate Vergütung der Taxe und laut Adresse entweder noch denselben oder spätestens am nächsten Tage zugestellt. Verschllossene Collien oder steuerpflichtige Gegenstände, welche

Bestimmungen des Frachten-Transportes.

1. Die Aufnahms- und Uebergabstunden in allen Stationen sind von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Uebergabe von Gütern Statt.

2. Von der Ankunft der Waaren werden die Partheyen durch Zufendung der Frachtbriefe oder durch Aviso pr. Post oder Boten verständigt.

3. Alle aufzunehmenden Güter müssen mit ordentlichen Frachtbriefen versehen eyn, welche Namen und Wohnort der Aufgeber und Empfänger, Marca, Anzahl, Sattung, Inhalt, Numero und das Sporco-Gewicht der einzelnen Collien enthalten müssen, damit man sich von der Richtigkeit des angegebenen Gewichtes bey jedem Collo überzeugen kann. Sollten Parteyen die ihnen übergebenen Güter vorgewogen zu haben wünschen, so ist für Kaufmannsgüter 1 kr. C.M., für Steinkohlen und ordinäre Fracht $\frac{2}{3}$ kr. per Centner an Waggeb zu bezahlen.

4. Frachtstücke unter 100 Pfund werden für einen Centner gerechnet. Als niedrigster Bahnfrachtlohn hat für die im Tarife genannten Stationen bey gewöhnlichen Collien 10 kr., bey voluminösen Gegenständen 20 kr., dagegen bey den kleinen, nicht angeführten Zwischenstationen 1 fl. C.M. ohne Unterschied der Auf- oder Abgabe zu gelten.

5. Von der Beförderung sind ausgeschlossen: a) Collien, welche schlecht verpackt sind; b) bey denen die zollamtliche Behandlung bereits vollzogen wäre, aber die dazu gehörigen Dokumente fehlen; c) Materialien oder Flüssigkeiten, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, als: Schießpulver, Zünd- und Knallwerk, oder überhaupt alle leicht eine Entzündung veranlassenden Gegenstände. Sollte die Aufgabe solcher Frachten verheimlicht werden, so ist der Aufgeber für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

6. Für die Beschädigung leicht gebrechlicher Waaren und das Auslaufen von Flüssigkeiten wird nicht haftet, obwohl man auf jede Art besorgt seyn wird, dies zu verhüten.

7. Die Frachtbeträge können nach Wunsch der Aufgeber entweder vorhinein berichtet, oder auch zur Zahlung an die Empfänger nachgewiesen werden. Nachgenommene Spesen oder Additura-Frachtbeträge werden von der Unternehmung

ohne Untersuchung oder Verzollung die Wiener-Linie nicht überschreiten dürfen, sind blos auf dem dortigen Bahnhofe zu beziehen. Auf den Zwischenstationen haben die Empfänger für den Transport der Eilgüter vom Bahnhofe weg selbst zu sorgen. Nach Ablauf von 24 Stunden ist per Collo und Tag 3 kr. C.M. Lagerzins zu entrichten, und es wird für Beschädigung nicht mehr haftet.

13. Bey ganzen Ladungen von Möbeln und Einrichtungsstücken, welche auch auf Verlangen vom Hause abgeholt werden, wird eine besondere billige Uebereinkunft getroffen.

14. Jeder Eilgutendung ist ein gehöriger Frachtbrief, und bey Gegenständen, wo es erforderlich ist, das zollamtliche Deckungs-Dokument beyzubringen. Ohne letzteres wird das Gut gar nicht und ohne gehörigen Frachtbrief nur dann angenommen, wenn der Versender diesen im Expeditions-Bureau verassen läßt und dafür 3 kr. Schreibgebühr vergütet.

15. Briefe und postpflichtige Pakete werden nicht befördert. 16. In Betreff der Haftung und Entschädigung für Eilgut gelten wie bey dem Reise-Gepäck die Bestimmungen der Nr. 3 bis 9.; hinsichtlich der Weiterbeförderung, Spesen-Nachnahme etc. ist sich nach den für den Waaren-Transport veröffentlichten Bestimmungen zu richten.

17. An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Uebergabe von Eilgütern Statt.

18. Jeder Nachtheil, welcher durch Unkenntniß dieser Vorschriften entsteht, trifft die Aufgeber oder Empfänger des Gutes.

entweder folglich, unter üblichem Vorbehalte des richtigen Einganges, oder auch nachdem die Zahlung derselben von Seite der Empfänger richtig erfolgt ist, den Aufgebern vergütet; die Empfänger sind jedoch verbunden, die nachgewiesenen Fracht- und Spesenbeträge bei Gütern, welche in's Haus gestellt werden, folglich an den Ueberbringer zu bezahlen; bey jenen Gütern, welche zu den Zollämtern gestellt werden müssen, haftet die Unternehmung durch 48 Stunden, im Falle sich das Gut unter ämtlicher Verwahrung befindet, und nach 3 Tagen müssen Fracht und Spesen vor dem Bezuge der Waaren bezahlt werden. Bey Adritura-Frachten wird den Aufgebern 1 Procent Incasso-Provision in Abzug gebracht.

8. Als Lagerzins wird für alle Arten Güter bey einzelnen Collien $\frac{1}{2}$ kr., bey größeren Quantitäten blos $\frac{1}{3}$ kr. C.M. per Sporco-Centner und Tag festgesetzt, wobey der Tag des Eintagens und die vier folgenden frey sind.

Die Unternehmung haftet bey Gütern für äußerlich wohlbeschaffene Ablieferung und für das Gewicht nach Abschlag des üblichen Calo, dann für ersichtliche Beschädigung und Verlust von Collien durch Verschulden ihres Personales. Gegen alle Elementar-Zufälle werden sämmtliche Güter während des Transportes auf der Bahn mit Einschluß der Zufuhr von den Bahnhöfen zu den Zollämtern in Wien und Wr. Neustadt nach ihrem vollen Werthe versichert, wofür jedoch für Güter I. Classe $\frac{1}{2}$ kr., II. Classe $\frac{2}{3}$ kr., und für die von Wien nach Gloggnitz bestimmten Güter II. Classe $\frac{2}{3}$ kr. C.M. Affekurang-Prämie pr. Ctr. bezahlt werden muß. Die Entschädigungen für verunglücktes Gut werden nach geendeten Verhandlungen an der betreffenden Aufgabestation gegen gestämpelte Quittung berichtet; man ersucht deshalb den Werth der Güter auf den Frachtbriefen anzusetzen, und im Falle eines Unglücks, zur Beförderung der Liquidation, die Original-Fakturen so schnell als möglich beyzubringen. Die Versicherungs-Bedingnisse sind auf den Hauptstationen unentgeltlich zu haben.

11. Jeder Nachtheil, welcher durch Unkenntniß dieser Vorschriften entsteht, trifft die Aufgeber oder Empfänger des Gutes.

12. Für Eilgüter haben die dafür erlassenen besonderen Vorschriften zu gelten.

Versicherungs-Bedingungen,

betreffend den Frachten-Transport auf der k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Eisenbahn, zu Folge Uebereinkommens mit den beyden Versicherungs-Gesellschaften: k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest, und k. k. priv. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest.

1. Die Versicherung erstreckt sich auf alle jene auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn verführt werdenden Güter, mit Inbegriff des Reisegepäcks, der Equipagen und emballirten Wagen, welche nicht schon anderweitig für diese Bahn versichert sind, und auf deren Versicherung die Parteyen einen rechtsgiltigen Anspruch haben; sie gilt für die Fahrt auf der Bahn, während des Lagerns in den sämtlichen Bahnhöfen und Bahnhofsmagazinen, dann während des Transportes bis zu den k. k. Mauthmagazinen in Wien und Wiener-Neustadt und bis ins Haus der Eigenthümer innerhalb der Linien Wiens, und erstreckt sich ausschließlich auf jene Verluste und Beschädigungen, welche durch Feuer, Blitz, Ueberschwemmungen, Austreten der Gewässer, Regen, Schneelawinen, Berg- oder Erdfälle, Brückeneinsturz, Umschlagen der Wagen und dadurch verursachtes Herabfallen der Waaren, entstehen können, wozu gegen alle Verluste und Beschädigungen vom Erfasse ausgeschlossen bleiben, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, Volksaufstand, Plünderungen, Diebstähle, obrigkeitliche recht- oder unrechtmäßige Verfügungen, durch Erdbeben, Schleichhandel und seine Folgen veranlaßt werden.

2. Schießpulver, Gas, ungelöschter Kalk, chemische Reibfeuerzeuge und Zündhölzer aller Art, dann überhaupt Gegenstände, die sich durch Reibung oder sonst leicht entzünden, müssen in mit Eisenblech gedeckten und verschlossenen Wagen verpackt, und wo möglich auf dem letzten Wagen des Trains verladen, widrigenfalls die durch diese Gegenstände entstehenden Schäden nicht ersetzt werden. Ganz ausgeschlossen von der Versicherung sind: Urkunden, Rechnungsbücher, Lotterielose, Pfandbriefe, Bankzettel, Wechsel, Schuldschreibungen, und überhaupt alle Kunstgegenstände; diese unterliegen einer besondern Uebereinkunft, und sind daher vor der Verladung anzuzeigen.

3. Die Prämien werden laut Frachten-Transport-Tarif berechnet.

4. Bey ganz ordinären Gütern, Equipagen und emballirten Wagen, welche auf den unbedeckten Bahnwagen verführt werden, sind die Schäden durch Rasse während der Fahrt von der Versicherung ausgeschlossen.

5. Im Falle eines Unglücks hat der Versender für die Beybringung der Original-Facturen zu sorgen; den Kammern steht das Recht zu, die Richtigkeit der Facturen zu prüfen, die Güter durch beeidete Schätzmeister schätzen zu lassen, und deren Ausspruch zur Basis der Entschädigung anzunehmen, und es bleibt dann den Versicherungs-Gesellschaften die Wahl: entweder a) die Güter in Natura zu ersetzen, oder b) den erlösbaren Werth zu bezahlen und dagegen die Güter zu übernehmen, oder c) nur den Unterschied des Werthes der

Waare im beschädigten Zustande gegen jenen vor dem Unglücke und zwar nach dem Ausspruche der beeideten Schätzmeister zu vergüten, in welchem Falle die beschädigten Güter Eigenthum der Versicherten bleiben.

6. Der Versicherte kann niemals abandonniren, d. h. er kann nie verlangen, daß die Asscuranzkammern die versicherte Summe bezahlen, oder die Güter in Natura ersetzen, und dagegen die beschädigten Waaren behalten. Diese Wahl haben nur die Asscuranzkammern. Sollte man sich über die Entschädigungssumme nicht einigen können, so ist außer zwey Schätzmeistern, von denen einen die beyden Asscuranzkammern, den andern die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction wählt, von der Obrigkeit noch ein dritter beeideter Schätzmann zu verlangen, und zwar längstens binnen 3 Tagen, und es wird dann die Schadensschätzung durch Stimmenmehrheit festgesetzt. Die Schadensschätzung erfolgt auf diese Weise auch, wenn 3 Tage nach dem Unglücke, (welches einer oder der andern der obgenannten Asscuranzkammern unverzüglich mitzuthellen ist, indem spätere Ansprüche, wenn die Güter schon vom Eigenthümer hier bezogen, oder von Gloggnitz weiter gesandt wurden, ohne daß ein Unfall angezeigt wurde, gar nicht mehr berücksichtigt werden), keine Factura beygebracht wird, und es steht den Asscuranzkammern das Recht zu, unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahn, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche nothwendig sind, um die Zunahme des Schadens zu verhindern.

7. Die Bezahlung geschieht 14 Tage nach erfolgter Ausmittlung gegen Quittung an die Direction der Gloggnitzer Eisenbahn hier in Wien, und durch diese Bezahlung treten die Asscuranz-Gesellschaften in alle Rechte und Ansprüche, welche der Bahn oder dem Eigenthümer der Güter gegen irgend Jemanden zustehen, und sie können selbe überall geltend machen, ohne einer weitem Uebertragung oder besondern Vollmacht zu bedürfen. Jede Verschweigung, jede falsche oder entstellte Angabe, ein Unterschleif oder eine sonstige hinterlistige Verheimlichung heben die Versicherung in Bezug auf jene Partey, welche sich solches zu Schulden kommen ließ, gänzlich auf, demnach der auf diese Partey Bezug habende Schaden nicht bezahlt wird.

8. Weder die Eisenbahn-Gesellschaft selbst, noch die einzelnen durch einen Unfall betroffenen Parteyen dürfen bey Verlust der Gültigkeit der Versicherung vor anerkannter oder entschiedener Richtigkeit der Ansprüche einen Schritt gegen das Vermögen der Asscuranz-Gesellschaften vornehmen. Alle Rechte und Ansprüche der Bahn, oder der Eigenthümer der Güter an die Asscuranzkammern erlöschen auch, wenn 1 Jahr nach dem Tage des Unglückes die festgestellte Vergütung nicht behoben wird.

Zur Bequemlichkeit der P. T. Passagiere wird das Reisegepäck auf Verlangen durch die Träger der Bahn, gegen Rückgabe der Rezipisse und gegen Entrichtung der öffentlich bekannt gemachten Taren, nach Hause gebracht. Man ersucht, deshalb an den Pactmeister zu wenden.

Es bleibt den Passagieren unbenommen, ihr Gepäck oder

einen Theil desselben selbst mitzunehmen, oder bey m. A. u. s. g. a. n. g. des Bahnhofes der eigenen Dienerschaft zu übergeben.

Die Träger der Unternehmung sind, durch ein Abzeichen und Numero am Arme kenntlich, streng angewiesen, nicht mehr als obige Taren anzusprechen, und die Zustellung mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes zu besorgen.

Fahr-Preise für die Stationen der Eisenbahn

Table with columns for Stations (nach Meidling, Hegendorf, Aggersdorf, etc.) and rows for various routes (Von Wien, v. Meidling, v. Hegendorf, etc.) with fare values in fl. and kr.

Stehwagen gehen mit bestimmten Frachten-Trains nur von Neustadt, Baden und Mödling nach Meidling, Wien oder zurück, und es beträgt die Gebühr pr. Person und Fahrt für obige Stationen 36, 24 oder 15 fr.

Gesellschaftskarten für wenigstens 4 Personen oder mehr, sind in Wien, Meidling, Liesing, Brunn, Mödling, Baden, Böslau und Neustadt bloß für Gloggnitz und retour zu bekommen, und es ist pr. Person für die Hin- und Rückfahrt unter einem zu bezahlen:

Table showing social card prices for routes between stations like Wien, Meidling, Gloggnitz, Liesing, Brunn, Mödling, Baden, Böslau, and Neustadt.

wobey gestattet ist, auf 2 Personen ein Kind bis zu 10 Jahren unentgeltlich mitzunehmen, und freigestellt bleibt, die Rückreise nach Wien an demselben oder spätestens am dritten Tage, entweder von Gloggnitz oder Felixdorf aus zu machen.

Coupons für geschlossene Gesellschaften. auf 8 Personen und höchstens 4 Kinder eingerichtet, müssen früh genug bestellt werden, und es kommt zu entrichten: von Wien nach Baden oder retour . . . 7 fl. 20 fr.

Für andere Stationen werden Coupons nur dann verabfolgt, wenn sie Tags vorher bestellt, und mit der gewöhnlichen Fahrkarte der I. Classe für 8 Personen im Vorhinein bezahlt worden sind.

Abonnements-Karten. Bei Abnahme von 12 Karten der I. Classe auf einmal für die Fahrten von Wien nach Liesing, Brunn, Mödling, Gumpoldskirchen, Baden, Böslau, Leobersdorf, Felixdorf, Neustadt und Neunkirchen oder retour, ist bloß der Tarifpreis von 10 Stü-

cken zu bezahlen. Diese Billets können einzeln oder mehrere zusammen zu beliebigen Fahrten gegen dem benützt werden, daß zur Sicherstellung der Plätze im Wagen jede Karte vor ihrer Verwendung bey der betreffenden Stationscasse zur Stämpfung vorgezeigt werde.

Separat-Trains müssen einen Tag vorher bestellt, und im Vorhinein, wie folgt, berichtet werden: von Wien nach Baden oder vice versa 50 fl. CM.

Findet die Rückfahrt an dem nämlichen Tage statt, so ist für dieselbe bloß die Hälfte zu bezahlen. Sollte die gewöhnliche Fahrkarte für die Anzahl der Reisenden, Equipagen, des Gepäcks etc. nach dem bestehenden Tarife bey Personen-Trains berechnet, mehr als obige Summen betragen, so tritt für dertey Separat-Trains die Zahlung nach dem gewöhnlichen Tarife ein.

Beförderung von Equipagen, Pferden und Hunden.

Mitzunehmende Equipagen und Pferde sind dem betreffenden Eisenbahn-Bureau früher zu avisiren, und spätestens eine Stunde vor Abgang des Trains in den Bahnhof zu senden. Als Fahrpreise werden festgesetzt:

- Für Equipagen. 1. Classe. 1 fl. pr. Meile: Steyrer-, leichte Jagd- und Wurstmagen, dann unbepackte 2sitzige Kaleschen und Pritschken. 2. Classe. 1 fl. 15 kr. pr. Meile: 2sitzige, bepackte Kaleschen und Pritschken, dann 2sitzige Stadtschwimmer.

Strecke von Wien bis Gloggnitz.

Table with columns for Stations (nach Soltau, Felixdorf, Theresienfeld, etc.) and rows for various routes (v. Soltau, v. Felixdorf, v. Theresienfeld, v. Wien, Neustadt, etc.) with fare values in fl. and kr.

- 3. Classe. 1 fl. 30 kr. pr. Meile: Bepackte 4sitzige Kaleschen und Pritschken, dann 2sitzige Reiseschwimmer und Courier-Coupons. 4. Classe. 2 fl. pr. Meile: 4sitzige schwere, bepackte Reiseschwimmer, Reise-Landauer und Fourgons.

Die dazu gehörigen Personen, deren Anzahl also nicht größer seyn darf, als die Equipagen Sitze enthalten, haben den Fahrpreis der III. Classe zu bezahlen, und die Herrschaften im Wagen I. Classe, die Diener im Wagen III. Classe Platz zu nehmen.

Von Seite des k. k. Hofpost-Stallamtes in Wien, Stadt, Abergasse Nr. 723, ist die Einrichtung getroffen, daß nach 2 Stunden vorher erfolgter Anmeldung die Equipagen vom Hause gegen 30 kr. Reitgeld und 10 kr. Trinkgeld (für jedes Pferd gerechnet) abgeholt werden.

Zur Abfuhr der in Wien angekommenen Equipagen in die Stadt oder Vorstädte stehen Postpferde nächst dem Bahnhofe stets in Bereitschaft, und die obige Gebühr ist dem Postillon zu bezahlen; ebenso sind am Gloggnitzer Stationsplatze die zur Weiterreise nöthigen Postpferde ohne Aufenthalt zu bekommen.

Für Pferde.

Für 1 oder 2 Pferde wird pr. Meile 1 fl., für 3 oder 4 Pferde 2 fl. u. s. f. berechnet. Jedes zur Aufsicht beigegebene Individuum hat eine Fahrkarte III. Classe zu lösen.

Für Hunde.

Hunde werden nur in den dazu bestimmten Behältnissen der Personenwagen mitgenommen, und es sind für dieselben eigene Billets an der Casse zu erheben. Die Gebühr für eine Entfernung von 1 bis 3 Meilen beträgt 10 kr. CM., für weitere Distanzen 3 kr. pr. Meile.

Die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel haben die Eigentümer derselben selbst beizubringen, und sich von deren sichern Anlegung zu überzeugen, indem die Unternehmung keine Entschädigung für entprungene oder beschädigte Thiere leistet, überhaupt keine Haftung übernimmt.

Alle Gebühren sind stets vor der Fahrt bey der Anmeldung zu berichtigen.